

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliothek
im Büchereisystem der Stadt Mainburg
(Schulbibliotheksgebührensatzung)**

vom 10. November 2021

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund der Artikeln 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBI S. 140), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die satzungsgemäße Benutzung der Schulbibliotheken ist gebührenfrei. Zur gebührenfreien Benutzung zählt nicht die Überschreitung der Leihfrist und die unterlassene Rückgabe ausgeliehener Werke.

**§ 2
Gebührenhöhe**

A) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 6 Schulbibliothekensatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten; sie beträgt je entliehene Medieneinheit und angefangene Woche an Grundschulen 0,10 Euro.

Außerdem sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührentschuld**

Die Gebührentschuld entsteht im Falle des § 2 mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes.

Die Gebührentschuld wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 4
Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner ist derjenige, auf dessen Namen die Lesekarte oder der Fernleihschein ausgestellt ist bzw. die Eltern oder der Erziehungsberechtigte des Schülers.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 10. November 2021

Stadtverwaltung Mainburg

(Siegel)

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister